Verwertungstatbestände in § 49 EStG

Bewertung des aktuellen BMF-Schreibens v. 27.10.2017 zur beschränkten Steuerpflicht von ausländischen Anbietern von Software und Datenbanken

Jörg Holthaus*

BMF, Schreiben v. 27.10.2017 - IV C 5 - S 2300/12/10003 [→ WAAAG-61404]

Zur Definition des erforderlichen Inlandsbezugs von Einkünften eines beschränkt Steuerpflichtigen greift der Gesetzgeber in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f, Nr. 3, Nr. 4 Buchst. a und Nr. 6 EStG in verschiedener Ausgestaltung auf den Tatbestand der Verwertung zurück. Im Schreiben v. 27.10.2017 hat das BMF für die Verwertungstatbestände aus § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 EStG in Bezug auf die Überlassung von Software und Datenbanken den Anwendungsbereich durch ein vom Nutzer der Rechte zu erfüllendes weiteres Tatbestandsmerkmal begrenzt. Im Folgenden soll untersucht werden, ob diese Begrenzung eine Rechtsgrundlage im Gesetz hat und inwieweit hierdurch Ungleichbehandlungen im Verhältnis zu den anderen Verwertungstatbeständen entstehen.

Kernaussagen

- Das BMF führt mit dem Schreiben v. 27.10.2017 eine unsystematische Begrenzung der inländischen Einkünfte aus den Nutzungsüberüberlassungen von Rechten an Software und Datenbanken ein.
- Vergütungen kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzer von Datenbanken werden ungleich behandelt.
- Das BMF-Schreiben kann steuerentlastende Begehrlichkeiten in anderen Bereichen von Rechteüberlassungen wecken.

I. Verwertungstatbestände in § 49 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a EStG

Verwertung einer Tätigkeit im Inland stellt einen steueranspruchsbegründenden Inlandsbezug dar

Sowohl bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit i. S. von § 18 EStG als auch bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit i. S. von § 19 EStG hat der Gesetzgeber neben den Tatbestand der Ausübung der Tätigkeit im Inland alternativ den Tatbestand der Verwertung der Tätigkeit im Inland als steueranspruchsbegründenden Inlandsbezug gestellt.

Voraussetzung einer Verwertung im Inland ist, dass eine Tätigkeit, die nicht im Inland ausgeübt wurde, im Inland nutzbar gemacht wird. Es muss ein körperliches oder geistiges Arbeitsprodukt sein, das dem Inland zugeführt wird, d. h. die Nutzbarmachung erfolgt an einem Ort, der nicht mit dem Ort der Ausübung identisch ist (z. B. die Lieferung von Marktanalyseberichten, Forschungsberichten, Übertragung von Urheberrechten).

Im seinem Grundsatzurteil[1] zum Verwertungstatbestand bei Arbeitnehmereinkünften i. S. von § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG stellte der BFH klar, dass nur der Arbeitnehmer, also der beschränkt Steuerpflichtige selbst, als Verwerter in Betracht kommt. Er erfüllt den

* Dipl. Finanzwirt Jörg Holthaus, Unna. Dieser Beitrag ist nicht in dienstlicher Funktion verfasst und gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

[1] BFH, Urteil v. 12.11.1986 - I R 38/83 [→ OAAAA-92339].

Verwertungstatbestand, wenn er das Recht auf Nutzung in das Inland hinein überlässt. Ob der Vergütungsschuldner aus der Verwertungsmöglichkeit, für die er an den beschränkt Steuerpflichtigen eine Vergütung gezahlt hat, überhaupt einen kommerziellen Nutzen zieht, ist dabei nach Meinung des BFH völlig unerheblich.[2]

Die Verwertung erzeugt inländische Einkünfte, wenn eine zusätzliche Handlung neben die Ausübung tritt

Entsprechend wurde auch zu den selbständigen Verwertungseinkünften geurteilt, dass eine Verwertung im Inland vorliegt, wenn der Erfolg einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit im Inland eintritt.[3] Es muss lediglich eine neben die Ausübung tretende zusätzliche Handlung, z. B. durch eine Nutzungsüberlassung eines Rechts, erfolgen.[4]

Im Urteil v. 20.7.1988 stellte der BFH zudem klar, dass der Ort der Verwertung dort liegt, wo der beschränkt Steuerpflichtige dem Nutzer die Rechte überlässt, was regelmäßig der Ort der Geschäftsleitung des Nutzers, also dessen Geschäftsleitungsbetriebsstätte, sei.[5]

Zusammenfassend lässt sich – fußend auf der obigen Rechtsprechung – feststellen, dass beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer und Selbständige inländische Einkünfte aus der Verwertung ihrer Tätigkeit erzielen, wenn sie die Ergebnisse ihrer ggf. im Ausland ausgeübten Arbeit durch eine zusätzliche Handlung, z. B. durch Nutzungsüberlassung ihrer Rechte, an einen Inländer überlassen, unabhängig davon, ob der Inländer einen wirtschaftlichen Nutzen daraus erzielt.

II. Verwertungstatbestände in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 EStG

Bei beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen sind nur originär gewerbliche Rechteüberlassungen ein Verwertungstatbestand

Werden gewerbliche Einkünfte i. S. von § 15 EStG von einem beschränkt Steuerpflichtigen durch die Vermietung und Verpachtung von Rechten erzielt, die in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung verwertet werden, liegen inländische Einkünfte i. S. von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG vor. Bei beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen werden durch diese Nummer nur die originär gewerblichen Rechteüberlassungen erfasst.

Hinweis: Bei beschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen werden sämtliche Rechteüberlassungen erfasst, da § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f Satz 3 EStG die Gewerblichkeit hier kraft Rechtsform normiert. Insoweit hat die Nummer 2 Buchstabe f in der Praxis eine besonders große Bedeutung.

Aufgrund der Subsidiarität der Vermietungseinkünfte kommt § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG im Bereich der Rechteüberlassungen nur zum Tragen, wenn eine beschränkt steuerpflichtige natürliche Person außerhalb eines Gewerbebetriebs und außerhalb des Bereiches der selbständigen Einkünfte tätig wird. Hierbei ist die Formulierung in der Nummer 6 in Bezug auf die Rechteüberlassungen nahezu identisch mit der Formulierung in der Nummer 2 Buchstabe f.

Die Verwertung erfolgt in einer Betriebsstätte oder einer nicht kommerziellen Einrichtung eines Dritten

Der Inlandsbezug erfolgt durch die Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung. Da § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG vorrangig ist, kann mit der Betriebsstätte in Nummer 2 Buchstabe f nur eine Betriebsstätte gemeint sein, die nicht dem beschränkt Steuerpflichtigen zuzurechnen ist. Die Verwertung erfolgt also durch den beschränkt Steuerpflichtigen durch eine dem Ausüben hinzutretende zusätzliche Handlung (hier Rechteüberlassung) in einer einem Dritten zuzurechnenden inländischen Betriebsstätte oder nicht kommerziellen (z. B. einer hoheitlichen[6]) Einrichtung.

---

[2] BFH, Urteil v. 12.11.1986 - I R 144/80 [CAAAB-28716].
[3] BFH, Urteil v. 11.4.1990 - I R 82/86 [LAAAA-97194].
[4] Vgl. BFH, Urteil v. 12.11.1986 - I R 268/83 [UAAAA-92337].
[5] BFH, Urteil v. 20.7.1988 - I R 174/85 [AAAAA-92977].
[6] Vgl. Gosch in Kirchhof, EStG, 17. Aufl. 2018, § 49 Rz. 86.

Wie bei § 49 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a EStG ist der beschränkt Steuerpflichtige derjenige, der die Verwertung vornimmt. Er ist die Person, die durch eine vom (vorherigen) Ausüben unabhängige Handlung Einkünfte erzielt. Er ist der Verwerter. Nur so wird auch verständlich, dass der BFH die inländischen Einkünfte aus der Verwertung einer freiberuflichen Tätigkeit in § 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG parallel zu den Rechteverwertungen in § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG sieht. In seinem Urteil v. 5.11.1992 führte er nämlich aus, dass es dahingestellt bleiben kann, ob der beschränkt Steuerpflichtige die der Rechteüberlassung zugrunde liegenden Rezepte selbst entwickelt hat und insoweit Einkünfte aus der Verwertung i. S. von § 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG erziele oder ob er die Rezepturen seinerseits erworben hat und insoweit Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i. S. von § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG erziele.[7]

Als Verwerter ist der beschränkt Steuerpflichtige anzusehen

Konkret zu § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG führte der BFH zudem aus: „Die überlassenen Rechte müssen lediglich in einer inländischen Betriebsstätte ohne Rücksicht auf deren Eigentümer verwertet werden [...]."[8] Auch hier klingt an, dass es für die Frage der inländischen Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen aus einer Verwertung nicht darauf ankommt, welche Rechtsnatur der Vergütungsschuldner hat und inwieweit er selbst Einkünfte erzielt. Der BFH lässt hier m. E. keinen Zweifel daran, dass der beschränkt Steuerpflichtige (im Urteilsfall N) als Verwerter anzusehen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Einkünfte als selbständig unter § 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG oder als Vermietungseinkünfte unter § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu subsumieren sind.

Dass es auf die Einkunftserzielung durch den inländischen Vergütungsschuldner nicht ankommen kann, wird im Gesetzestext schon durch die Einbeziehung der „anderen Einrichtungen" deutlich. Der Gesetzgeber stellt hier Einrichtungen des Non-profit-Bereichs den gewerblichen Betriebsstätten bewusst gleich, damit es für die Frage der Steuerpflicht des beschränkt Steuerpflichtigen nicht darauf ankommt, in welchem Bereich die Rechte genutzt werden.

III. Begrenzung durch das BMF-Schreiben v. 27.10.2017

BMF schafft zusätzliches Tatbestandsmerkmal: wirtschaftliche Weiterverwertung gegenüber Dritten

Bei Nutzungen von Software und Datenbanken ausländischer Anbieter führt das BMF zum Begriff der „Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung" in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal ein. Eine Verwertung im Sinne dieser beiden Nummern des § 49 Abs. 1 EStG soll nur vorliegen, „wenn dem Nutzer umfassende Nutzungsrechte [...] zur wirtschaftlichen Weiterverwertung [...] eingeräumt werden."[9] Dies setze voraus, dass der Verwertende selbst einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwertung ziehe. Dieser sei allerdings nicht schon in einer betriebsgewöhnlichen, gewinnorientierten Nutzung zu sehen. Insbesondere im Bereich der Software liege nur dann eine Verwertung vor, wenn der Nutzungsvertrag eine wirtschaftliche Weiterverwertung gegenüber Dritten vorsehe.[10]

Vgl. zum BMF-Schreiben auch Schewe, IWB 3/2018 S. 98 [→ OAAAG-71760]

In Bezug auf die Nutzung von ausländischen Datenbanken konkretisiert das BMF, dass für das Vorliegen von inländischen Einkünften nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f bzw. Nr. 6 EStG umfassende Nutzungsrechte zur wirtschaftlichen Weiterverwertung wie Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Verbreitungs- oder Veröffentlichungsrechte überlassen werden müssten.[11] Eine Nutzung der Erkenntnisse aus dem Datenbankinhalt für

[7] BFH, Urteil v. 5.11.1992 - I R 41/92 [→ IAAAA-94470].
[8] BFH, Urteil v. 5.11.1992 - I R 41/92 [→ IAAAA-94470], Rz. 27.
[9] BMF, Schreiben v. 27.10.2017 - IV C 5 - S 2300/12/10003:004 [→ WAAAG-61404], Rz. 3.
[10] BMF, Schreiben v. 27.10.2017 - IV C 5 - S 2300/12/10003:004 [→ WAAAG-61404], Rz. 18.
[11] BMF, Schreiben v. 27.10.2017 - IV C 5 - S 2300/12/10003:004 [→ WAAAG-61404], Rz. 33.

eigengewerbliche Zwecke (Zugriffs-, Lese- und Druckfunktionen) reiche insoweit nicht aus.

Eine abzugssteuerpflichtige Weiterverwertung liege aber vor, wenn Rechte zur öffentlichen Wiedergabe eines nach Art und Umfang wesentlichen Teils der Datenbank überlassen würden, beispielsweise wenn eine Bank ihren Kunden unmittelbaren Zugriff auf die Datenbank gewähren dürfe.[12]

Keine Weiterverwertung bei Datenbanken in Bibliotheken, die nicht kommerziell genutzt werden

Im Bereich der Hochschulen und Bibliotheken liege keine Weiterverwertung vor, wenn die kommerzielle Nutzung der Datenbank zwischen Datenbankanbieter und Hochschule bzw. Bibliothek vertraglich ausgeschlossen sei. Dies sei auch dann noch anzunehmen, wenn Besucher der Hochschule bzw. Bibliothek die Datenbank unentgeltlich nutzen dürften oder lediglich eine kostendeckende Gebühr zu entrichten hätten.[13]

1. Verwertungstatbestand aus Sicht des Nutzers (Vergütungsschuldners)

Zunächst ist m. E. interessant, dass das BMF seine Interpretation des Rechtsbegriffs „Verwertung" auf den inländischen Nutzer, den Vergütungsschuldner, bezieht. Die geforderte wirtschaftliche Weiterverwertung wird allein an der Person des Vertragspartners des beschränkt Steuerpflichtigen festgemacht und nicht am beschränkt Steuerpflichtigen selbst.

Die tatsächliche Nutzung durch den Vergütungsschuldner ist unerheblich

§ 49 Abs. 1 EStG definiert in seinen Nummern die konkreten Tatbestandsmerkmale für den nötigen Inlandsbezug der Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen. Wie oben unter I. dargestellt, bezieht sich das Wort „verwerten" in § 49 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a EStG unstreitig auf eine (zusätzliche) Handlung des beschränkt Steuerpflichtigen. In § 49 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a EStG ist nach der oben zitierten Rechtsprechung[14] gerade die tatsächliche Nutzung durch den Vergütungsschuldner – ob kommerziell oder nicht – unerheblich.

Fraglich ist, ob die leicht variierte Wortwahl in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 EStG den Bezug des BMF auf den Nutzer als Verwerter zulässt. Der BFH hat hier insoweit nicht unterschieden.[15]

Auch der Gesamtzusammenhang der verschiedenen Nummern des § 49 Abs. 1 EStG rechtfertigt m. E. diese verdrehte Sichtweise des BMF nicht. Die Formulierungen z. B. in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, d, f, g, Nr. 3, Nr. 4 Buchst. a und Nr. 6 EStG sind passiv. Trotzdem ist ihnen gemein, dass es jeweils um Handlungen des beschränkt Steuerpflichtigen geht. Wenn ein konkreter Bezug zu einem inländischen Steuersubjekt gefordert wird, wird dieser auch explizit genannt, wie in § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a EStG „wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat [...]". In dieser Nummer wird tatsächlich die Frage, ob inländische Einkünfte vorliegen, an einem Tatbestandsmerkmal festgemacht, das der Vergütungsschuldner erfüllen muss.

Art der Tätigkeit des Vergütungsschuldners sollte keine Rolle spielen – anders als es das BMF fordert

Da in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 EStG auf die Person des Vergütungsschuldners explizit nicht eingegangen wird, kann man m. E. daraus schließen, dass dieser auch gar nicht als der Verwerter angesehen wird. Daher ist es umso abstruser, dass das BMF die Frage, ob inländische Einkünfte für einen Software-Anbieter oder Datenbankbetreiber vorliegen, von der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vergütungsschuldners abhängig macht. Die Ansässigkeit im Inland reicht dem BMF im Schreiben v. 27.10.2017 ja gerade nicht.

---

[12] BMF, Schreiben v. 27.10.2017 - IV C 5 - S 2300/12/10003:004 [WAAAG-61404], Rz. 38 und 39.

[13] BMF, Schreiben v. 27.10.2017 - IV C 5 - S 2300/12/10003:004 [WAAAG-61404], Rz. 43.

[14] BFH, Urteil v. 12.11.1986 - I R 144/80 [CAAAB-28716].

[15] BFH, Urteil v. 5.11.1992 - I R 41/92 [IAAAA-94470].

2. Unterscheidung kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung von Datenbanken

Unterscheidung beim inländischen Vertragspartner nach seiner Gewinnerzielungsabsicht

Vergleicht man die Beispiele 14 (Bank) und 16 (Universität) im BMF-Schreiben, kommen noch mehr Zweifel auf. Die exakt gleichen Nutzungsrechte an einer ausländischen Datenbank sollen nun nur bei einem Gewerbetrieb als inländischem Vertragspartner zur Abzugssteuerpflicht führen – bei einer öffentlichen Einrichtung, die selbst ohne eine Gewinnerzielungsabsicht agiert, aber nicht. Ein ausländischer Datenbankbetreiber müsste somit bei exakt gleichen Verträgen mit einer privatwirtschaftlich organisierten mit Gewinnerzielungsabsicht agierenden Hochschule einen Steuerabzug hinnehmen, den eine öffentliche Hochschule nicht einbehalten müsste.

Das widerspricht schlicht dem Gesetz

Dies lässt sich m. E. nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinbaren. Das Tatbestandsmerkmal „Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung" stellt ja gerade die gewerbliche Betriebsstätte und die andere Einrichtung einer Behörde oder öffentlichen Hochschule gleich. Zudem darf die Frage, ob ein Steuerausländer inländische Einkünfte erzielt, nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Vergütungsschuldner selbst gewerblich oder öffentlich-rechtlich tätig ist.

3. Software und Datenbanknutzungen im Bereich der selbständigen Einkünfte

Rechte an Software und Datenbanken können auch durch freiberuflich tätige beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen ins Inland überlassen werden. Diese stellen dann Einkünfte aus der Verwertung einer selbständigen Tätigkeit i. S. von § 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG dar. Sie unterliegen zudem dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Das vom BMF aufgestellte Kriterium der wirtschaftlichen Weiterverwertung durch den Vergütungsschuldner lässt sich auf die Formulierung in § 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG definitiv nicht anwenden. Daher hat sich das BMF wohl auch ausdrücklich nur auf § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 EStG bezogen.

Das Kriterium der wirtschaftlichen Weiterverwertung führt zur Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte

Daher ergibt sich insoweit eine unmittelbare Ungleichbehandlung von vergleichbaren Sachverhalten, die einen Verstoß gegen Art. 3 GG darstellt. Es ist wohl nicht nachvollziehbar, warum ein ausländischer Forscher oder Wissenschaftler, der eine eigene wissenschaftliche Datenbank kreiert hat, inländische Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG erzielt, hingegen sein Kollege, der eine vergleichbare Datenbank im Betriebsvermögen seiner schweizerischen S.A. hält und nach Deutschland überlässt, aufgrund der Verwaltungsanweisung keine inländischen Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f ESt bezieht.

IV. Weitergehende Folgen der Sichtweise des BMF

Das BMF-Schreiben bezieht sich ausdrücklich nur auf Software und Datenbanken im Bereich des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 EStG.

Fraglich ist allerdings, welche Auswirkungen die Sichtweise des BMF auf weitere Rechteüberlassungen im Sinne dieser Nummern hat.

Beispiel 1 nach dem BFH-Urteilsfall von 1992: Der im Ausland ansässige N hat Rezepte erworben und ins Inland überlassen. Der inländische Vertragspartner nutzt die Rezepte zur Herstellung von Arzneimitteln, hat aber nicht das Recht, diese Rezepte anderen zugänglich zu machen. Er hat also nur das Recht zur kommerziellen betriebsinternen Nutzung und kein Recht auf Weiterverwertung in Form einer Überlassung an Dritte, durch Veröffentlichung etc.

Wenn N das aktuelle BMF-Schreiben liest, könnte er sich fragen, ob er überhaupt inländische Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG erzielt.

Beispiel 2: Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster veröffentlicht in ihrer Festschrift, die maximal kostendeckend vertrieben wird, einen Beitrag und Fotos, die ihr von einem beschränkt steuerpflichtigen Gewerbetreibenden (z. B. einer niederländischen B.V.) gegen Entgelt überlassen wurden. Die B.V. erzielt inländische Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG unterliegen.

Wenn man das aktuelle BMF-Schreiben sieht, könnte man sich, da keine kommerzielle Nutzung erfolgt, fragen, ob überhaupt Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG vorliegen.

Entstehen durch Analogie hier Begehrlichkeiten?

Meines Erachtens ist zu befürchten, dass beschränkt Steuerpflichtige bei Nutzungsüberlassungen von anderen Rechten als Software und Datenbanken, z. B. im Bereich Know-how, aufgrund des BMF-Schreibens v. 27.10.2017 eine analoge Entlastung fordern. Spätestens dann dürften die Grundsätze dieser Verwaltungsanweisung der Judikativen vorgelegt werden.

FAZIT

Das aktuelle BMF-Schreiben zu Datenbanken und Software stellt die Systematik der Verwertungstatbestände in § 49 Abs. 1 EStG auf den Kopf. Durch die Anknüpfung an den inländischen Nutzer mit der Maßgabe, dass dieser umfangreiche Weiterverwertungsrechte haben muss, wird eine Kluft zwischen den Verwertungstatbeständen in § 49 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a EStG auf der einen und § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 EStG auf der anderen Seite geschaffen, die sich schwer mit dem jeweiligen Gesetzeswortlaut vereinbaren lässt. Zudem werden nun vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt. Auch wenn sich das BMF-Schreiben nur auf die Nutzung von Software und Datenbanken bezieht, könnten in anderen Bereichen steuerentlastende Begehrlichkeiten geweckt werden, die die Finanzverwaltung nicht befriedigen möchte. Unmittelbar befreit das BMF-Schreiben zahlreiche ausländische Anbieter von Software und Datenbanken von einer inländischen Steuerpflicht und wirkt besonders entlastend auf die Etats von öffentlichen Bibliotheken und Hochschulen.

AUTOR



Dipl. Finanzwirt Jörg Holthaus
ist als Dozent an der Fachhochschule für Finanzen des Landes NRW in Nordkirchen und als Gastdozent der Bundesfinanzakademie Berlin mit dem Schwerpunkt Internationales Steuerrecht tätig. 2015 erschien die erweiterte 2. Auflage seines Praktikerhandbuchs „Ausländische Künstler und Sportler im Steuerrecht" im NWB Verlag, in dem ausführlich auf den Bereich der Abzugssteuerpflicht bei Rechteüberlassungen eingegangen wird.